# Richtlinie für die Vereinsförderung in der Gemeinde Wethau

vom 21.09.2011

#### Präambel

In Anerkennung der Bedeutung der Vereine für das Gemeindeleben in der Gemeinde Wethau wird die Vereinsarbeit durch entsprechende finanzielle und sachliche Zuwendungen gefördert.

Es ist das Ziel, dass Vereinsleben im Bereich der Gemeinde Wethau zu unterstützen und eine gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Unterstützt werden soll insbesondere eine zielgerichtete Jugend- und Behindertenarbeit in den Vereinen.

# § 1 Förderungsberechtigung und Fördervoraussetzungen

Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Wethau.

Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses, besteht nicht.

Gefördert werden gemeinnützige Vereine, die

- im Gemeindegebiet tätig sind,
- ehrenamtlich geführt werden und
- den aktiven Breiten- und Leistungssport fördern oder kulturelle und soziale Zwecke verfolgen.

Soziale Zwecke im Sinne der Richtlinie verfolgen Vereine, die ohne politische Hintergründe das gesellschaftliche Zusammenleben und die Integration fördern.

Die Mitgliedschaft im Verein muss jeder Person offen stehen, ohne dass dies von überhöhten finanziellen Leistungen abhängig ist. Professionalsport wird nicht gefördert.

Anträge können nur vom Hauptverein, nicht von Abteilungen gestellt werden.

Im Zeitpunkt der Antragstellung muss der Verein mindestens 1 Jahr bestehen.

# § 2 Förderung der laufenden Vereinsarbeit

Die laufende Förderung der Vereinsarbeit setzt sich wie folgt zusammen:

### Jährlicher Sockelbetrag:

•	7 bis 15 Mitglieder	50,00 €
•	16 bis 30 Mitglieder	100,00€
•	31 bis 50 Mitglieder	150,00€
•	51 und mehr Mitglieder	200,00€

### Zuschläge:

Als Zuschlag erhält der Verein für jedes aktive jugendliche Mitglied (unter 18 Jahren) bzw. jedes aktive Mitglied mit einer Behinderung einen Förderbetrag von 5,00 € jährlich. Mitglied mit Behinderung im Sinne der Richtlinie ist, wer einer besonderen Betreuung oder technischen Ausstattung bei der Vereinsarbeit bedarf. Im Zweifel ist der Bürgermeister berechtigt, sich einen Nachweis über die Behinderung vorlegen zu lassen.

## § 3 Förderung von Vereinsjubiläen

Bei klassischen Vereinsjubiläen (alle 25 Jahre, beginnend mit 25 dann 50, danach weiter in 10-Jahres-Schritten) gewährt die Gemeinde eine Zuwendung in Höhe von maximal:

•	7 bis 15 Mitglieder	100,00€
•	16 bis 30 Mitglieder	200,00€
•	31 bis 50 Mitglieder	350,00€
•	51 und mehr Mitalieder	400.00 €.

### § 4 Sonstige Förderungen

Über sonstige Zuschüsse und Förderungen im Rahmen besonderer Maßnahmen oder Veranstaltungen mit regionaler- oder überregionaler Bedeutung entscheidet im Einzelfall auf Antrag der Gemeinderat.

### § 5 Antragsstellung

Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind grundsätzlich bis zum 31.03. des laufenden Jahres formlos bei der Gemeinde zu stellen.

Für das Jahr 2011 sind Anträge bis 30.11.2011 zu stellen.

## § 6 Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der Förderfähigkeit und nach Inkrafttreten des Haushaltsplanes.

# § 7 Schlussbestimmungen

Der Vollzug dieser Richtlinie obliegt dem Bürgermeister als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung.

Die Verwendung der bewilligten Zuschüsse hat hach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Alle Zuschüsse sind zweckgebunden

und dürfen daher nur für den angegebenen Zweck verwendet werden, ansonsten sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

Die Verwendung der Zuschüsse ist durch den Empfänger spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres unaufgefordert nachzuweisen.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie für die Vereinsförderung in der Gemeinde Wethau tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wethau, den 22.09.2011

Gez. Ulrich Walter Bürgermeister